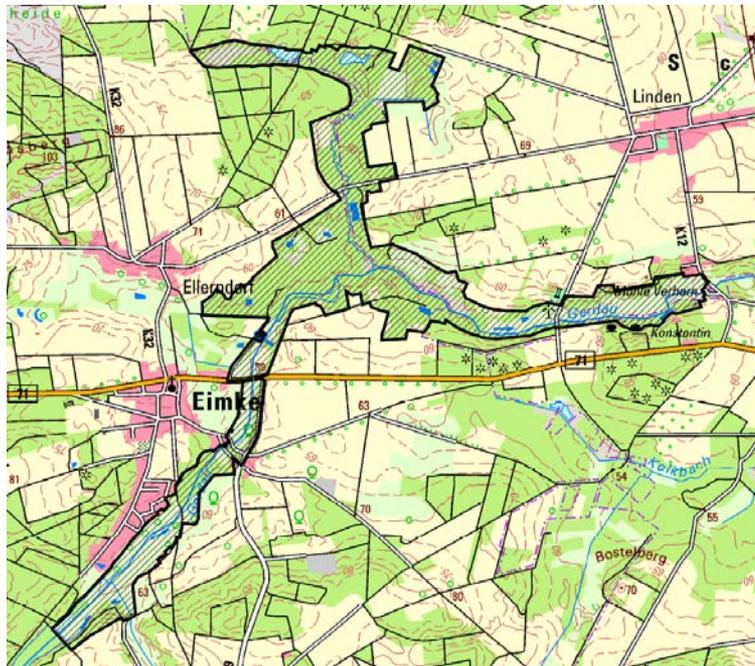




Sicherung des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“



**Ausweisung des
Teilgebietes
„Obere Gerdau mit
Eilerendorfer Moor“
als
Naturschutzgebiet**



Bisherige Arbeitsschritte

Februar '14

Auftakt- Informationstermin

März '14 - Mai '15

Bildung eines Arbeitskreises,
zwei AK-Sitzungen

Unterbrechung (Wald-Erlass, Mitarbeiterwechsel)

Ende 2016 bis April 2017 **Wiederaufnahme** des „Vor-Verfahrens“
Gespräche mit einzelnen Interessensgruppen

- Gemeinden
- Naturschutzverbände
- Kreisnaturschutzbeauftragter
- Landwirtschaft (BVNON, LWK)
- Forstwirtschaft (LWK)
- Angelfischerei (ASV Gerdau)
- Gewässer-Unterhaltungsverband
- Eigentümer/Bewirtschafter
- Rücksprache und Beratung durch das NLWKN, MU

Anfang 2017

- 2 Infoveranstaltungen für Eigentümer u. Waldbesitzer

Anfang April

Beauftragung der **Nachkartierung** kritischer Flächen



Bisherige und zukünftige Arbeitsschritte

Über 100 **Überarbeitungsvorgänge** vom **1. Entwurf** (9.11.16) zum **neuen Entwurf** (13.4.16) Formulierungsänderungen, Streichungen, Neuaufnahmen, aber auch Formatierungsänderungen

Anfang Mai	Einarbeitung der Ergebnisse der Nachkartierung ggf. Einarbeitung weiterer Änderungen aus dem Abschluss-Arbeitskreis
Ziel: 1. Juni 2017	Information des Umweltausschusses
2. Juniwoche	Infotermin für die Öffentlichkeit
Mitte Juni bis Ende Juli August bis September	Öffentliche Auslegung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
November	Ausschussbeteiligung (Umweltausschuss, Kreisausschuss, Kreistag)



Entwurf NSG-Verordnung „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“

Aufbau der Verordnung

- § 1 Naturschutzgebiet
- § 2 **Schutzgegenstand und Schutzzweck**
- § 3 **Verbote**
- § 4 **Freistellungen**
- § 5 Befreiungen
- § 6 Anordnungsbefugnis
- § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten



Vorstellungen der einzelnen Interessensgruppen und Umsetzung in die VO

Naturschutzverbände

- Vergrößerung des Gebietes durch Einbeziehen von Pufferflächen außerhalb der gemeldeten Bereiche
- Reglementierung auf angrenzenden Ackerflächen außerhalb FFH
- Schutzkategorie als NSG zwingend erforderlich
- Bereich zum Betreten freistellen zur Ermöglichung des Naturerlebens
- Aufnahme von weiteren LRT und Arten (Stillgewässer, Keiljungfer)
- Aufnahme des Schutzes von Klein- und Stillgewässern
- Begehung der Waldflächen mit den Forstbehörden zur Markierung der Höhlen-/Horstbäume
- Gleiche Regelungen für Wegebau im Wald und außerhalb des Waldes

Umsetzung in Verordnung

- Auftrag ist die hoheitliche Sicherung der FFH-Kulisse
- nicht möglich, da Schutzwürdigkeit fehlt (zusätzl.: Entschädigungspflicht)
- wird fachlich bestätigt
- Zonierung mit Freistellungsbereichen für Freizeitnutzung in Siedlungsnähe von Eimke
- sind nicht signifikant oder sollten wegen ihrer Gefährdung nicht namentlich aufgeführt werden
- sind im Schutzzweck aufgeführt, (zusätzl. § 30 BNatSchG)
- kann in VO nicht geregelt werden, (Absprachen sinnvoll)
- wurde teilweise angeglichen



Vorstellungen der einzelnen Interessensgruppen und Umsetzung in die VO

Gewässerunterhaltung

- Formulierung „Krautung und Mahd“ der Gewässersohle und Ufer statt Räumung
- Aufnahme des Betretungsrechts für die Gewässerunterhaltung
- Bestehende Entwässerungseinrichtungen müssen Bestandsschutz haben

Umsetzung in Verordnung

- wurde entsprechend aufgenommen
- fällt unter das Betreten für Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten
- Bestandsschutz ist gegeben, eine Unterhaltung bestehender Anlagen wie Drainagen, Gräben und Gräben darf nicht zu einer weitergehenden Entwässerung führen. Wird in der Begründung näher erläutert.



Vorstellungen der einzelnen Interessensgruppen und Umsetzung in die VO

Landwirtschaft

- Freistellung für das Befliegen mit Drohnen für landwirtschaftliche Kontrollen/Dokumentation/Forschung
- Regelmäßigere Gewässerunterhaltung
- Räumung der Gewässersohle und neue Ufer- und Sohlbefestigungen sollen ohne Zustimmung der UNB erfolgen dürfen
- Bekämpfung von Mäusen und Ratten soll möglich sein
- Ergänzung des Begriffs „Bodenrelief“

Umsetzung in Verordnung

- Umgebungsschutz von 80 m nur noch für unbemannte Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor
- die Gewässerunterhaltung ist bis auf bestimmte Auflagen freigestellt
- widerspricht dem Schutzzweck
- Zustimmung für den Einsatz von Rodentiziden möglich, wenn andere Methoden ausgeschöpft sind
- wurde in „natürliches Boden- und Landschaftsrelief“ umformuliert



Vorstellungen der einzelnen Interessensgruppen und Umsetzung in die VO

Landwirtschaft

- Abgrenzungsanpassung bei angeschnittenen Flächen
- Formulierung nach Vorgabe des Erschwernisausgleicherlasses: Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker
- Bei der Beseitigung von Wildschweinschäden statt mit Zustimmung der UNB mit „Mitteilung“
- Beweidung auf LRT 6510 (Anzahl der GV, Zufütterung soll flexibler gehandhabt werden)
- Bodenbearbeitungsbeschränkung auf LRT 6510 schränkt zu stark ein

Umsetzung in Verordnung

- wurde so weit möglich umgesetzt
- wird ergänzt: „in Acker oder eine andere Nutzungsart“
- wurde zu „Wildschäden“ mit „nachträglicher Mitteilung innerhalb von 2 Wochen“ geändert; auf LRT 6510 muss Saatgutmischung abgestimmt werden
- Anpassung der allg. Regelungen nicht zweckmäßig, Aufnahme der Möglichkeit einer abweichenden Nutzung mit Abstimmung UNB, EA Abzug möglich!
- wurde gestrichen, da hier kein Wiesenvogelschwerpunkt



Vorstellungen der einzelnen Interessensgruppen und Umsetzung in die VO

Forstwirtschaft

- Abgrenzungen innerhalb des Waldes und an den Wegen sollen überprüft bzw. verändert werden
- Überprüfung der LRT insbesondere der LRT 9190 und 91D0*
- Nutzung vorhandener Gassenabstände von 20 m
- Aufnahme des Streifenpfluges bei Verjüngungsmaßnahmen
- Beseitigung von invasiven Arten im Wald ohne Anzeige
- Verkehrssicherungspflicht auf LRT-Flächen entlang von Straßen soll freigestellt werden

Umsetzung in Verordnung

- wurde durchgeführt, Wege wurde soweit möglich aus der Abgrenzung entfernt
- wurde durchgeführt bzw. Nachkartierung in Auftrag gegeben
- nach Aussage des MU stellt Walderlass Mindestschutz dar und darf nicht unterschritten werden
- keine Aufnahme in VO, Hinweise in Begründung, dass oberflächliche Nutzung möglich ist
- konnte nicht aufgenommen werden, unsachgemäße Beseitigung soll vermieden werden
- Verkehrssicherungsmaßnahmen sind zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen, es sind keine generellen Ausnahmen möglich, Einzelfallbetrachtung, bei Gefahr nachträgliche Mitteilung



Vorstellungen der einzelnen Interessensgruppen und Umsetzung in die VO

Forstwirtschaft

- bei Auftreten von Kalamitäten sollen alternative Baumarten verwendet werden dürfen
- wie soll praktische Umsetzung bei Altholz/Totholz, Habitatbäumen erfolgen
- Umsetzung der dauerhaften Markierung
- Herausnahme des Umgebungsschutzes für das Einbringen invasiver Arten

Umsetzung in Verordnung

- LRT soll erhalten bleiben, wird ggf. im Einzelfall durch Befreiung ermöglicht
- es gilt der Erlass; Umsetzung erst mit ganzem Baum möglich; Ausführungshinweise für „Sommer 2017“ angekündigt
- wird in Begründung erläutert, kann in Form von Rissezeichen, Beilansschlägen oder Farbmarkierungen erfolgen, spätestens bei der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz
- wurde auf das NSG beschränkt, Umgebungsschutz wurde herausgenommen



Vorstellungen der einzelnen Interessensgruppen und Umsetzung in die VO

Angelsport

- Fischbesatz mit heimischen Arten soll ohne Zustimmung erfolgen
- Verbot des Nachtangelns soll entfallen
- Aufnahme der naturschutzfachlichen Zusammenarbeit zwischen ehrenamtl. und behördl. Naturschutz
- Elektrofischerei sollte freigestellt sein
- Freistellung für organisierte Veranstaltung (Jugendgruppe Zelten)
- Freistellung des Betretens der Gewässersohle beim Angeln zum Entnahme von Fischen

Umsetzung in Verordnung

- Zustimmungsvorbehalt wurde gestrichen
- Verbot des Nachtangelns wurde gestrichen (nicht erforderlich)
- kann nicht Bestandteil der Verordnung sein (Begründung)
- Elektrofischerei fällt unter Freistellung Fischerei bzw. Maßnahmen zur Forschung und Lehre
- wechselnde Bereiche, entweder als Befreiung oder innerhalb des freigestellten Bereichs möglich
- das Verbot zielt nur auf die Wattfischerei auf einem bestimmten Teilabschnitt ab; das Angeln vom Ufer aus ist uneingeschränkt zulässig



Vorstellungen der einzelnen Interessensgruppen und Umsetzung in die VO

Gemeinden/Eigentümer/Bürger

- die Gemeinde Eimke lehnt eine Schutzgebietsausweisung im südlichen Teilgebiet ab
- LSG statt NSG-Ausweisung
- Betreten außerhalb der Wege im Siedlungsbereich Eimke
- Begehbarkeit des Wanderweges
- Betretungsrecht bei jährlicher Grenzbegehung
- Erläuterung zu „Ruhe der Natur zu stören“
- Freistellung der Grünlandflächen am Kinderheim
- Hinweis auf Erschwernisausgleich

Umsetzung in Verordnung

- das FFH Gebiet muss hoheitlich gesichert werden
- Schutzstatus LSG ist nicht ausreichend, Schutzwürdigkeit ist so hoch, dass Schutzstatus NSG angemessen ist
- Freistellung für das Betreten außerhalb der Wege und andere Freizeitnutzungen für einen größeren Teilbereich
- ist gewährleistet, freigestellt ist das Betreten auf den Wegen
- wurde bei den Freistellungen mit aufgenommen
- ergänzt wurde „ohne vernünftigen Grund“
- Teilflächen des Kinderheims liegen in der Freistellungszone
- Hinweis auf Erschwernisausgleich wurde aufgenommen



Gründe für die Schutzkategorie NSG

- Schutzwürdigkeit durch Meldung als FFH-Gebiet d. h. Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung
- Hohe Schutzbedürftigkeit der FFH Lebensraumtypen (9 LRT) und ihrer Anhang II-Arten (3 Arten)
= (36% der Fläche)
- Hohe Artenvielfalt mit 53 RL Pflanzenarten
- Nach § 30 BNaSchG geschützte Fläche:
ca. 88 ha= 34 %
- beschlossenes Sicherungskonzept 2008 sieht NSG als angemessene Schutzkategorie vor
- Bessere Rechtssicherheit und Normenklarheit (Arten und LRT können nur gezielt im NSG geschützt werden)
- Zahlung von Erschwernisausgleich
- Handlungsfähigkeit in der Managementplanung



Fotos v.
Drachenfels,
NLKWN



Zusätzliche Änderungen im Verordnungsentwurf

- **§ 1 Naturschutzgebiet: Größe von ca. 260 ha**
- **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck:**
 - Umfasst naturnahen Flussoberlauf mit seinen Niederungsbereichen
 - **Statt Hochmoor nun Übergangsmoor**
 - **Herausnahme der Groppe als Art der Anhang II der FFH-RL**
 - Hinweis auf Erschwernisausgleich
- **§ 3 Verbote: (Auszug)**
 - **Neu: ganzjährige Wegesperrung eines Forstweges**
- **§ Freistellung Absatz 4 Landwirtschaft:**
 - **Weiternutzung der bestehenden Ackerfläche und Erhalt des bestehenden Gewässerrandstreifens**
 - **Dauergrünland**
 - **Ohne Düngung nach 15. Oktober**
 - **Ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch Beweidung**
 - **Einschließlich Einfriedungen bei Bedarf auch in wolfsicherer Weise**



Zusätzliche Änderungen im Verordnungsentwurf

- Mit Schlegeln und Mulchen zur Beseitigung von Weideüberständen
- Mit 1. Mahd nach 1.6. und 2. Mahd **sieben Wochen später**
- Mit Ausbringung nur von Festmist als organischer Dünger
Nachbeweidung mit max. 2 GV je ha
- Ohne **erhebliche** Schädigung der Grasnarbe und ohne Zufütterung
- Absatz 5 Freistellung der sonstigen Haltung von Weidetieren
Bei Neuaufnahme oder Änderung dieser Nutzungsform ist Zustimmung der UNB erforderlich
- **Absatz 6 Forstwirtschaft:**
- **Übernahme der Regelungen des Walderlasses**
- Regelungen für die Landesforstflächen wurden auf die relevante gestrichen
- Regelung über Strauchflechtenwälder wurde gestrichen
- **Absatz 8 Jagd**
- Totschlagfallen sind unzulässig
- **Absatz 9 Imkerei:** wird freigestellt